

S a t z u n g

Förderverein LG Hilden e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „**Förderverein LGH e.V.**“
Die Leichtathletik Gemeinschaft Hilden (im Folgenden LGH genannt) ist die Leichtathletikabteilung des:

TuS Hilden 1896 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Hilden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Eintragung in das Vereinregister beim Amtsgericht Düsseldorf erfolgte am
 - **23.05.1989**
 - **unter der Registernummer VR 30449**

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Förderverein der LGH ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.
2. Die Aufgabe des Fördervereins der LGH ist die Unterstützung der „Leichtathletik-Gemeinschaft Hilden“ in ihren Aktivitäten.
3. Zu den Aufgaben nach Abs. 2. gehören insbesondere:
 - 3.1. die Förderung des Leistungs- und Breitensports in allen Altersklassen
 - 3.2. bei der Beschaffung von Trainingsgeräten finanzielle Hilfe zu leisten, sofern diese nicht anderweitig zur Verfügung stehen
 - 3.3. bei sportlichen Veranstaltungen, Trainingslagern, Meisterschaften, Lehrgängen u.ä. mit der LG Hilden zusammenhängenden Ereignissen organisatorische und/oder finanzielle Hilfe zu leisten
4. Der Förderverein der LGH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Fördervereins der LGH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Förderverein der LGH verfolgt seine Ziele ohne Rücksicht auf parteipolitische, weltanschauliche, konfessionelle, berufliche oder sonstige den Zusammenhalt seiner Mitglieder trennende Gesichtspunkte.
6. Die Tätigkeit für den Förderverein der LGH ist für Vorstandsmitglieder, wie auch für ggf. in besonderen Fällen im Auftrag des Vorstandes tätig werdende Personen ehrenamtlich. Vergütungen, wie Sitzungsgelder etc. werden nicht gezahlt. Im

Vereinsinteresse verauslagte Gelder können erstattet werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins der LGH kann jede natürliche oder juristische Person sein.
2. Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung sowie die schriftliche Anmeldung voraus.
3. Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag werden ihrer Höhe nach von der Jahreshauptversammlung festgelegt ggf. angepasst.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 31.01. des laufenden Jahres im Voraus zu entrichten. Die satzungsmäßigen Rechte sind an die Entrichtung des Beitrags gebunden. Das säumige Mitglied hat für alle Kosten aufzukommen, die durch nicht termingerechte Zahlungen entstehen.
5. Mitglieder des Fördervereins der LGH dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen erhalten.
6. Der Förderverein der LGH besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern (Mitglieder, die sich für die Aufgaben des Vereins persönlich einsetzen und einen Beitrag bezahlen)
 - passiven Mitgliedern (Mitglieder, die durch Zahlung von Beiträgen die Aufgaben des Vereins unterstützen)
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - 7.1. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand des Fördervereins der LGH zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam.
 - 7.2. Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als 2 Jahresbeiträgen.
 - 7.3. Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder wegen Vereinsschädigenden Verhaltens.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied besitzt bei Mitgliederversammlungen eine Stimme.
2. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das passive Wahlrecht.
3. Jede Betätigung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Förderverein der LGH wird von Ansprüchen jeder Art freigestellt.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Antrag Einsicht in die Protokolle der Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen zu nehmen. Außenstehenden gegenüber ist jedes Mitglied zur Diskretion über interne Vereinsdinge verpflichtet.

§5 Organe des Vereins

1. die Jahreshauptversammlung / die außerordentliche Hauptversammlung
2. die Mitgliederversammlung
3. der Vorstand
4. der erweiterte Vorstand

§6 Jahreshauptversammlung

1. Die öffentliche Jahreshauptversammlung tritt alljährlich im ersten Kalendervierteljahr zusammen. Die Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe von Zeit, Versammlungsort und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.
2. Anträge zur Hauptversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand vorliegen.
3. Auf schriftliches Verlangen von 50 Prozent der Mitglieder mit Stimmrecht muss der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich.
 - 1.1. zu Satzungsänderungen
 - 1.2. zum Beschluss der Vereinsauflösung.
5. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Das gleiche gilt für die außerordentliche Hauptversammlung.
6. Ist eine Hauptversammlung nicht beschlussfähig, hat der Vorstand eine weitere Hauptversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und kann sofort im Anschluss an die Jahreshauptversammlung einberufen werden.
7. Auf der Jahreshauptversammlung müssen:
 - 1.3. der Jahresbericht vom alten Vorstand gegeben
 - 1.4. die Vermögensübersicht vom alten Vorstand gegeben
 - 1.5. der Bericht der Kassenprüfer erstattet werden
 - 1.6. soweit erforderlich, der Bericht der anderen Vorstandsressorts erstattet
 - 1.7. der alte Vorstand entlastet
 - 1.8. ein neuer Vorstand gewählt
 - 1.9. die Beisitzer für den erweiterten Vorstand gewählt
 - 1.10. 2 Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr gewählt werden.

Auf ihr können:

- 1.11. die Satzung geändert werden
- 1.12. Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und Sonderumlagen festgelegt bzw. geändert werden.
- 1.13. der Verein aufgelöst werden.
2. Über jede Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom ersten Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
3. Die Wahl des neuen Vorstandes findet unter der Leitung eines Wahlleiters statt, der von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
4. Falls in dieser Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 21 – 79 BGB, insbesondere der §38, der die Bestimmung enthält, dass die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nicht einem anderen überlassen werden kann.

§7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf vom Vorstand einzuberufen.
2. Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit über die Geschäftsordnung (Durchführung von Haupt- und Mitgliederversammlungen, Abwicklung des Geschäftsbetriebes) und deren Änderungen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 - 1.1. dem ersten Vorsitzenden
 - 1.2. dem zweiten Vorsitzenden
 - 1.3. dem Kassenwart
2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes.
4. Der Förderverein der LGH wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26, Abs. 2 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.
5. Der erste Vorsitzende leitet den Verein und wird darin vom zweiten Vorsitzenden unterstützt. Dem Kassenwart obliegt die Kassenführung.
6. Der erste Vorsitzende, bzw. in seinem Auftrag der zweite Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Hauptversammlung ein.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden anwesend sind.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.
9. Die Amtsdauer des Vorstandes erstreckt sich bis zur Neuwahl unter der Leitung eines Wahlleiters.
10. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§9 Der erweiterte Vorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes gem. §8, Abs. 1 können von der Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzer gewählt werden.
2. §8, Abs. 2 findet Anwendung
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 3.1. dem Vorstand gem. **§8, Abs. 1**
 - 3.2. den drei Beisitzern

§10 Geschäftsordnung für den Vorstand

1. Gemäß § 26 BGB muss jeder Verein einen Vorstand haben, der aus mehreren Personen bestehen kann.
2. Laut §8, Abs. 1 der Satzung besteht der Vorstand des Förderverein der LGH aus:
 - 2.1. dem ersten Vorsitzenden
 - 2.2. dem zweiten Vorsitzenden
 - 2.3. dem Kassenswart
3. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
4. Der Vorstand wird in seiner Arbeit unterstützt durch die Beisitzer.
5. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt.
6. Der **§8, Abs. 3** der Satzungen bestimmt, dass gesetzliche Vertreter des Fördervereins der LGH, im Sinne des §26 BGB, der Vorstand ist.
7. Die Abwicklung von Rechtsgeschäften i.S. des §26 BGB erfolgt gemäß **§8, Abs.4** der Satzung.
8. Wenn im Folgenden von „Vorstand“ die Rede ist, so ist immer der Vorstand i.S. des §26 BGB gemeint.
9. Die Gesamtheit der im §9, Abs. 1 der Satzung aufgeführten Ämter wird mit „erweiterter Vorstand“ bezeichnet.
 - 9.1. Die Bestellung des Vorstandes (auch des erweiterten Vorstandes) regelt die Satzung des Fördervereins der LGH in §6.

- 9.2.** Die Bestellung zum Vorstand ist erst wirksam, wenn die zum Vorstand bestellten Personen die Annahme des Amtes erklären. Hat der bestellte Vorstand erklärt, dass er das Amt annimmt, so ist er Vorstand im Sinne des §26 BGB.
- 10.** Nach seiner Bestellung ist der Vorstand verpflichtet, die Eintragung in das Vereinregister beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.
- 11.** Bei der Beschlussfassung entscheidet Stimmenmehrheit entsprechend dem §6 der Satzung des Fördervereins der LGH. Die gefassten Beschlüsse müssen protokolliert werden und sind vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 12.** Die Aufgabe und der Wirkungsbereich des Vorstandes (erweiterten Vorstandes) ergeben sich im Wesentlichen schon aus den Amtsbezeichnungen.
- 13. §2, Abs. 6** der Satzungen des Fördervereins der LGH bestimmt, dass sämtliche Ämter Ehrenämter sind. Dies schließt nicht aus, dass Vorstandsmitglieder und Mitglieder des erweiterten Vorstandes auf Antrag Anspruch auf Vergütung ihrer tatsächlichen, im Sinne und Zweck der Satzungen des Fördervereins der LGH, gehaltenen Auslagen hätten.

§11 Auflösung

1. Die Auflösung des Fördervereins der LGH kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins der LGH den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Fördervereins der LGH an die LG Hilden, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne ihrer Satzung zu verwenden hat.